

Kurztitel

Bildungsdokumentationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 12/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 56/2016

§/Artikel/Anlage

Anl. 1a

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Text**Anlage 1a****Zu § 3 Abs. 2 Z 8****Verarbeitung von an der jeweiligen Schule erforderlichen Daten:**

Der Leiter einer Bildungseinrichtung hat für Zwecke des Bildungseinrichtungsstandortes (§ 3 Abs. 1) insbesondere folgende Daten gemäß § 3 Abs. 2 Z 8 schülerbezogen zu verarbeiten:

1. Daten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler sowie in Zusammenhang mit der Durchführung von Aufnahms- und Eignungsprüfungen;
2. für die Ausgestaltung der Unterrichtsordnung (etwa Klassenbildung, Stundenplan, Befreiungen, Anmeldung zum Betreuungsteil) erforderliche Daten;
3. für die Ausstellung von Zeugnissen, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestätigungen erforderliche Daten;
4. Daten zur Beurteilung für Aufsteigen und Wiederholen von Schulstufen, Abschluss von Modulen sowie zur Feststellung der zulässigen Dauer des Schulbesuchs;
5. zur Durchführung von abschließenden Prüfungen und Externistenprüfungen erforderliche Daten;
6. Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten;
7. Kontaktdaten der Schüler- und Elternvertreter.